Bundesrat **Drucksache** **484/1/02**

28.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AS - In - Wi

zu **Punkt .....** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung - KonjStatV)

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 KonjStatV

   In § 1 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „fünf" durch die Zahl „7,5" zu ersetzen.

   Begründung:*)

[ ] = In

   [Eine Stichprobe von höchstens 5% kann ein valides und belastbares Länderergebnis für die antragstellenden Länder nicht erbringen. Dies ist erst bei einem Stichprobenumfang von 7,5% der Fall. Die Stichprobengröße ist zwar für ein Bundesergebnis ausreichend, der Datenbedarf der meisten Länder ist damit nicht gedeckt. Gerade im Hinblick auf die bei den statistischen Ämtern der Länder entstehenden Kosten ist ein derartiges Vorgehen mit unbefriedigender Datenlage und nicht belastbarem Ergebnis unzumutbar.

*) Die von In und Wi empfohlenen Begründungen werden ggf. redaktionell zusammengeführt.

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Unter Abwägung der Validität der Länderergebnisse, der Belastungssituation der Wirtschaft und des gesetzten Kostenrahmens ist daher ein Stichprobenumfang von bundesweit 7,5% vorzunehmen.

Im Übrigen ist auch ein Ländervergleich nicht möglich.]

< > = Wi

<Mit der in der Verordnung festgelegten Obergrenze des Stichprobenumfangs von höchstens fünf Prozent kann ein valides und belastbares Ergebnis nicht für alle Bundesländer erbracht werden. Dies ist nach Proberechnungen des Statistischen Bundesamtes erst bei einem Stichprobenumfang von 7,5 % möglich. Die bisherige Stichprobengröße ist zwar für die Informationsanforderung der EU und des Bundes ausreichend, der Datenbedarf der meisten Länder kann damit nicht gedeckt werden. Insbesondere kleinere Bundesländer sind aufgrund der zu geringen Zahl von Fällen davon betroffen.

Die Verordnung steht damit im Widerspruch zu der geforderten Gleichgewichtung von Wirtschaftsstatistiken auf EU-, Bundes- und Landesebene. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist eine konjunkturelle Beobachtung auf Landesebene unerlässlich. Die Statistischen Landesämter haben sich auf der Grundlage der o.g. Berechnungen und unter Abwägung der Validität der Länderergebnisse, der Belastungssituation der Wirtschaft und des gesetzten Kostenrahmens für einen Stichprobenumfang von bundesweit 7,5 % ausgesprochen.>

B

2. Der federführende **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.